



Allgemeine Geschäftsbedingungen Sunshine Gastro Schweiz GmbH

1. Grundlegendes

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Gast/Kunden/Veranstalter, nachfolgend Gast genannt, und der Sunshine Gastro Schweiz GmbH als Betreiberin des Seebad Restaurant Romanshorn, im Folgenden als Restaurant bezeichnet.

Der Einfachheit halber wird in diesen AGB – egal in Bezug auf welche Leistung – immer von Vertrag gesprochen.

Es gelten ausschliesslich die bei Vertragsschluss gültigen Geschäftsbedingungen des Restaurants.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen AGB-Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist St. Gallen im Kanton St. Gallen Gerichtsstand, sofern kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand besteht.

Es kommt auf allen Vertrags-, Reservations-, allfälligen Zusatzvereinbarungen und allgemeinen Bedingungen ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Restaurants.

3. Definitionen

Gruppen: Gruppen im Sinne dieser AGB sind Gäste- oder Reisegruppen mit einer Mindestzahl von 8 gebuchten Personen.

Schriftliche Bestätigungen: Als schriftliche Bestätigungen gelten auch Fax- und E-Mail Nachrichten.

Vertragspartner sind der Gast und das Restaurant.

4. Vertragsgegenstand/Geltungsbereich

Der Vertrag über die Miete von Tischen, Restauranträumlichkeiten, Seminarräumen, Flächen sowie sonstigen Lieferungen und Leistungen kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch das Restaurant bzw. bei Internet- Buchungen mit der Buchungsbestätigung (Online oder per Mail) des Gastes zustande. Eine Reservation, die am Veranstaltungstag selbst erfolgt, ist im Augenblick der Annahme durch das Restaurant verbindlich.

Vertragsänderungen werden für das Restaurant erst durch eine (schriftliche) Rückbestätigung verbindlich. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags durch den Gast sind unwirksam.



Allgemeine Geschäftsbedingungen Sunshine Gastro Schweiz GmbH

5. Leistungsumfang

Die Sunshine Gastro Schweiz GmbH verkauft alle Dienstleistungen und Produkte eines Gastrobetriebes an Kunden, welche zu Besuch kommen. Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Telefonische Auskünfte haben keine Gültigkeit, sofern es sich nicht eindeutig um Offerten handelt.

Der Leistungsumfang des Vertrags bestimmt sich gemäss individuell vorgenommener Reservation des Gastes.

Der Gast hat – andere vertragliche Vereinbarungen vorbehalten – keinen Anspruch auf einen bestimmten Tisch/Raum.

Die Sunshine Gastro Schweiz GmbH verpflichtet sich, dem Kunden die vereinbarten Leistungen an den in der Auftragsbestätigung festgelegten Terminen zu erbringen, während der Kunde sich verpflichtet, diese Leistungen abzunehmen und zu bezahlen.

6. Preise/Zahlungspflicht

Die vom Restaurant genannten Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer (2.6% oder 8.1%) mit ein.

Der Gast ist verpflichtet, für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise des Restaurants zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast, seinen Begleitern und Besuchern veranlasste Leistungen und Auslagen des Restaurants an Dritte.

Eine Erhöhung gesetzlicher Abgaben nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Gastes. Preisangaben in Fremdwährungen sind Richtwerte und werden zum jeweiligen Tageskurs inklusive einer Aufwandsentschädigung verrechnet. Alle publizierten Preise können jederzeit ohne Mitteilung an den Gast angepasst werden. Gültigkeit haben jeweils diejenigen Preise, die vom Restaurant bestätigt werden.

Die Sunshine Gastro Schweiz GmbH ist berechtigt, Vorauszahlungen bis 100% zu verlangen. Wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, ist das Restaurant berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der fünf Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen Sunshine Gastro Schweiz GmbH

Stornierungen:

Bei Reservierungen bis 19 Gäste gelten folgende Bestimmungen:

Eine Absage der gesamten Bestellung erfolgt nur dann ohne Stornokosten, wenn diese mindestens 5 Tage vor dem Veranstaltungstermin erfolgt.

Erfolgt eine Gesamtabgabe im Zeitraum von 5 Tagen vor dem vereinbarten Termin, berechnen wir eine Stornierungsgebühr pro Person in Höhe des ganzen vereinbarten Menüpreis, jedoch mindestens CHF 50 pro reservierte Person.

Bei Reservierungen ab 20 Gäste gelten folgende Bestimmungen:

Eine Absage der gesamten Bestellung erfolgt nur dann ohne Stornokosten, wenn diese mindestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin erfolgt.

Erfolgt eine Gesamtabgabe im Zeitraum von 5 Tagen vor dem vereinbarten Termin, berechnen wir eine Stornierungsgebühr pro Person in Höhe des ganzen vereinbarten Menüpreis, jedoch mindestens CHF 50 pro reservierte Person.

Bei Reservierungen ab 60 Gäste gelten folgende Bestimmungen:

Eine Absage der gesamten Bestellung erfolgt nur dann ohne Stornokosten, wenn diese mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin erfolgt.

Erfolgt eine Gesamtabgabe im Zeitraum von 7 Tagen vor dem vereinbarten Termin, berechnen wir eine Stornierungsgebühr pro Person in Höhe des ganzen vereinbarten Menüpreis, jedoch mindestens CHF 50 pro reservierte Person und eine einmalige Aufwandsentschädigung von CHF 500.00

Bei exklusiv Buchungen des Restaurants gelten folgende Bestimmungen:

Eine Absage der gesamten Bestellung erfolgt nur dann ohne Stornokosten, wenn diese mindestens 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin erfolgt. Es fällt eine einmalige Aufwandsentschädigung von CHF 500.00 an.

Erfolgt eine Gesamtabgabe im Zeitraum von bis 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin, berechnen wir eine Stornierungsgebühr pro Person in Höhe des ganzen vereinbarten Menüpreis, jedoch mindestens CHF 50 pro reservierte Person, jedoch mindestens CHF 500.00 und eine einmalige Aufwandsentschädigung von CHF 500.00.

Erfolgt eine Gesamtabgabe im Zeitraum von weniger als 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin, berechnen wir eine Stornierungsgebühr im Umfang der gesamten Mindestkonsumation oder CHF 50 pro reservierte Person. Es zählt der höhere erreichte Umsatz. Zudem fällt eine Aufwandsentschädigung von CHF 500.00 an.

Bei einer erneuten Buchung (nachholen innert 60 Tage) kann, je nach Ermessen des Restaurants der ganze oder ein Teil des Betrags angerechnet werden.



Allgemeine Geschäftsbedingungen Sunshine Gastro Schweiz GmbH

Absagen werden nur an die zuständige Eventmitarbeiter (Stefan Hähni oder Hanspeter Hähni) in schriftlicher Form mit einer von uns ausgehenden Bestätigung akzeptiert. Wir übernehmen keine Haftung für nicht eingegangene Post (elektronisch per Mail, Spamordner oder auf dem Briefweg).

Gruppenverkleinerung:

Veränderungen der Personenanzahl erfolgen dann ohne Stornokosten, wenn diese mind. 48 Stunden vor dem Termin bekanntgegeben werden und maximal 10% der Gesamtgästeinzahl (bei Anfangsreservation) ausmacht. Abmeldungen, die weniger als 48 Stunden vor Anlass mitgeteilt werden oder mehr als 10% der Gesamtgästeinzahl (bei Anfangsreservation) ausmachen, werden analog der Stornierungsgebühren der Stornierungen verrechnet.

Im eigenen Interesse der Gäste und zur Vermeidung von Missverständnissen ist es empfehlenswert, per Mail an unsere Adresse info@seebadrestaurant.ch abzusagen oder Gruppenveränderungen mitzuteilen.

Anzahlung:

Je nach Vereinbarung bzw. ab einem Reservationsbetrag von CHF 500.- kann das Restaurant eine Anzahlung von 50% des gesamten Buchungsbetrags verlangen. Die Anzahlung ist als Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt zu verstehen.

Das Restaurant kann eine Anzahlung per Überweisung oder in Bar akzeptieren.

Eine Vorauszahlung ist innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Reservationsbestätigung zu überweisen.

Erfolgt die Reservation kurzfristiger, so verlangt das Restaurant eine Kreditkartengarantie über den gesamten Buchungsbetrag.

Bei nicht fristgerechter Anzahlung kann das Restaurant den Vertrag unverzüglich (ohne Mahnung) auflösen, bzw. von den gemachten Leistungsversprechungen zurücktreten und die unter Ziffer 6 genannten Stornierungskosten verlangen.

Dem Restaurant steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistungen zu.

Die Schlussrechnung umfasst den vereinbarten Preis zuzüglich allfälliger Mehrbeträge, die aufgrund gesonderter Leistungen des Restaurants für den Gast und/oder die ihn begleitenden Personen entstanden sind. Die Bezahlung kann bar in Schweizer Franken oder mit einer akzeptierten Kreditkarte erfolgen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen Sunshine Gastro Schweiz GmbH

7. Rücktritt durch das Restaurant

Bis spätestens 24h vor dem vereinbarten Veranstaltungstag kann das Restaurant durch einseitige (schriftliche) Erklärung ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Ferner ist das Restaurant berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch einseitige (schriftliche) Erklärung ausserordentlich vom Vertrag zurückzutreten:

Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten beispielsweise: höhere Gewalt oder andere vom Restaurant nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

Veranstaltungen die unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Gasts oder des Gebrauchs- oder Aufenthaltzwecks, gebucht werden;

das Restaurant begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit anderer Restaurantgäste oder das Ansehen des Restaurants beeinträchtigen kann; der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.

Bei berechtigtem Rücktritt des Restaurants erwächst dem Gast kein Anspruch auf Schadenersatz und die Entschädigung bleibt grundsätzlich geschuldet.

8. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Soweit die Sunshine Gastro Schweiz GmbH für den Veranstalter auf dessen Veranlassung hin technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt die Sunshine Gastro Schweiz GmbH im Namen, in Vollmacht, und auf Rechnung des Veranstalters.

Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemässe Rückgabe. Er stellt die Sunshine Gastro Schweiz GmbH von allen Ansprüchen Dritter, aus der Überlassung dieser Einrichtungen, frei.

Die Verwendung von eignen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Restaurants bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Restaurant pauschal erfassen und berechnen.

Störungen an vom Restaurant zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das Entfernen, darf das Restaurant die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Restaurant für die Dauer des Verbleibs Raummiete in Höhe von dementsprechendem Raum zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.



Allgemeine Geschäftsbedingungen Sunshine Gastro Schweiz GmbH

9. Speisen und Getränke

Sämtliche Speisen und Getränke sind ausschliesslich vom Restaurant zu beziehen, auf dem Areal des Restaurants, im speziellen an den Tischen darf kein Picknick (Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken) gemacht werden.

In Sonderfällen (Spezialitäten, usw.) kann hierüber eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In einem solchen Fall ist das Restaurant berechtigt, eine Servicegebühr bzw. ein Korkengeld (gemäss separater Aufstellung) zu verlangen.

10. Verlängerungen

Wird mit der reservierten Veranstaltungsdauer die normalen Schliessungstunden des Restaurants, resp. die gesetzliche Schliessungstunde oder allenfalls die Polizeistunde voraussichtlich überschritten, hat sich der Gast spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung an das Restaurant zu wenden, damit die erforderlichen Bewilligungen eingeholt werden können. Die Kosten für die Bewilligungen werden dem Gast in Rechnung gestellt. Das Restaurant kann für die Erteilung von Bewilligungen nicht garantieren. Die Regelungen der Behörden sind seitens der Gäste jeder Zeit einzuhalten, insbesondere Lärmschutztechnische Einzelheiten.

Das Restaurant hat das Recht, die Veranstaltungsteilnehmer nach Ablauf der Verlängerungsbewilligung aus den Räumlichkeiten zu weisen.

11. Aufenthalt / Rauchen

Durch den Abschluss eines Vertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume und der Einrichtungen des Restaurants, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Gast hat seine Rechte gemäss allfälligen Restaurant- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben. Das Rauchen ist im gesamten Restaurant nur an/in entsprechend gekennzeichneten Orten/Räumen gestattet.

12. Versicherung

Die Versicherung für eingebrachte Materialien obliegt in jedem Fall dem Gast. Das Restaurant kann schon vor der Reservationsbestätigung einen Versicherungsnachweis verlangen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen Sunshine Gastro Schweiz GmbH

13. Haftung und Vertragsrecht

a) Restaurant:

Das Restaurant bedingt die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für leichte und mittlere Fahrlässigkeit weg und haftet nur bei absichtlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden.

Das Restaurant haftet für die eingebrachten Sachen der Gäste gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Für leichte und mittlere Fahrlässigkeit haftet das Restaurant nicht.

Das Restaurant lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung des durch Dritte eingebrachten Materials ab.

Das Restaurant haftet unter keinem Rechtstitel für Leistungen, welche es dem Gast lediglich vermittelt hat (s.a. Ziffer 17).

b) Gast

Der Gast haftet gegenüber dem Restaurant für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn, Begleiter bzw. seine Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, ohne dass das Restaurant dem Gast ein Verschulden nachweisen muss.

Hat ein Dritter für den eigentlichen Gast die Buchung vorgenommen, so haftet der Dritte dem Restaurant gegenüber als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Der Gast haftet für veranlasste Leistungen und Auslagen des Restaurants an Dritte.

14. Erkrankung des Gastes

Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Restaurant, so benachrichtigt das Restaurant auf Wunsch des Gastes einen Arzt. Ist der Gast nicht mehr handlungsfähig und hat das Restaurant Kenntnis von der Erkrankung, so kann es auch ohne Aufforderung des Gastes einen Arzt benachrichtigen.

Die medizinische Betreuung erfolgt in jedem Fall auf Kosten des Gastes.

15. Tierhaltung

Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Badi- und Restaurantpersonals mitgebracht werden.

Der Gast, der ein Tier in den Restaurantbereich mitbringt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäss zu halten bzw. zu beaufsichtigen. Hunde müssen zu jeder Zeit beaufsichtigt und an der Leine gehalten werden.

Im Chalet (Winterangebot) sind Hunde zu keiner Zeit gestattet.

Der Gast muss über eine entsprechende Tierhalterversicherung für sein Tier verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist bei Aufforderung durch die Badi oder das Restaurant vorzulegen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen Sunshine Gastro Schweiz GmbH

16. Fundsachen

Fundsachen werden bei eindeutigen Eigentumsverhältnissen und Kenntnis der Wohn- /Geschäftsadresse nachgesendet. Die Kosten und das Risiko für den Nachversand trägt der Gast. Andernfalls werden Fundsachen dem Badipersonal übergeben.

17. Weitere Bestimmungen

Wünscht der Gast Leistungen, die nicht vom Restaurant selbst erbracht werden, so handelt das Restaurant lediglich als Vermittler.

Anzeigen in Medien (wie Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet) mit Hinweis auf Veranstaltungen im Restaurant, mit oder ohne Verwendung des unveränderten Firmenlogos, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Restaurant.